

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg von den Jahren ...

Bd.: 20. 1867/68

Oldenburg 1868

J.germ. 73 cp-20

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551312-4

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XX. Band. (Ausgegeben den 17. April 1867.) 13. Stück.

Inhalt:

N^o 23. Gesetz vom 28. März 1867 für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend: Revidirtes Civilstaatsdienergesetz.

N^o 23.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betr.: Revidirtes Civilstaatsdienergesetz.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Art. 1.

1. Gegenstand des Gesetzes.

§. 1. Das Civilstaatsdienergesetz bezieht sich auf die im Civilstaatsdienste Angestellten.

§. 2. Zu den im Civilstaatsdienst Angestellten gehören nicht:

- a) die aus den Großherzoglichen Hof- oder Privatkassen besoldeten Beamten und Diener;
- b) diejenigen, welche zum Staate lediglich in dem Verhältnisse eines privatrechtlichen Contractes stehen;
- c) solche diplomatische Agenten, welche nicht Staatsangehörige des Großherzogthums sind;
- d) die vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung mit oder ohne Gehalt bloß Concessionirten;
- e) diejenigen, denen gewisse Dienstleistungen für den Staat nur als Nebengeschäft übertragen sind;
- f) Dienstgehülfen, deren Annahme gewissen Civilstaatsdienern überlassen ist;
- g) die Beamten und Diener von Gemeinden, Genossenschaften und Stiftungen, welche nicht Staatsanstalten sind, wenn auch aus besonderen Gründen das Gehalt derselben ganz oder theilweise aus der Staatskasse bestritten wird;
- h) das Landdragonercorps.

Art. 2.

Diejenigen Personen, auf welche nach Art. 1 dieses Gesetzes Anwendung findet, sollen eine Anstellungsurkunde erhalten, in welcher ihre Eigenschaft als Civilstaatsdiener ausdrücklich anerkannt wird.

Die Anstellungsurkunde wird unentgeltlich ertheilt.

Zweifel über die Eigenschaft einer Person als Civilstaatsdiener entscheidet das Staatsministerium.

Art. 3.

Die in Folge von Zoll- und Steuer-Verträgen mit anderen Staaten angestellten Oldenburgischen Zoll- und Steuerbeamten werden in soweit nicht nach diesem Gesetze beurtheilt, als nach solchen Verträgen besondere Bestimmungen auf sie zur Anwendung kommen.

Art. 4.

II. Anstellung.

1. Anstellungsfähigkeit und Beförderung im Civilstaatsdienst.

§. 1. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich.

§. 2. Bei Anstellung und Beförderung der Civilstaatsdiener finden keinerlei Geburts- und Standesvorrechte Statt.

§. 3. Ueber die Befähigung zum Civilstaatsdienste, über die der Anstellung vorhergehende Prüfung und die zum Civilstaatsdienste vorbereitende Verwendung der Candidaten gelten die Anordnungen, wie sie bestehen und ferner werden erlassen werden.

§. 4. Nur Oldenburgische Staatsangehörige haben das Recht zu verlangen, zum Nachweis ihrer Befähigung zugelassen zu werden.

Art. 5.

2. Zulassung zum Access.

§. 1. Die zum Civilstaatsdienst vorbereitende Verwendung der Candidaten (Zulassung zum Access) giebt kein Recht auf Verleihung einer Dienststelle.

§. 2. Die zum Access zugelassenen Candidaten sind, soweit nach den Verhältnissen nöthig, auf gehörige Ausführung der ihnen zu ertheilenden Aufträge, auf Amtsverschwiegenheit (Art. 34) und wenn ihnen Protokollführung übertragen wird, auch auf diese zu beeidigen.

Art. 6.

3. Anwartschaften.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf Staatsämter oder auf Gehaltserhöhungen ist unstatthast und wirkungslos.

Art. 7.

4. Art der Anstellung. Widerrussliche und unwiderrussliche Anstellung.

§. 1. Die Anstellung erfolgt:

- a. entweder unmittelbar vom Großherzoge oder mittelbar durch eine von ihm beauftragte Behörde;
- b. entweder widerruflich oder unwiderruflich.

§. 2. Der Regel nach ist die Anstellung für alle Dienststellen zunächst eine widerrufliche.

Unwiderruflich ist die Anstellung:

- a. bei Richtern,
- b. wenn eine Ausnahme im Interesse des Dienstes begründet ist,
- c. nach den Bestimmungen des Art. 8.

Art. 8.

Fortsetzung.

§. 1. Für diejenigen Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, soll die unwiderrufliche Anstellung nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit ertheilt werden, wenn der Inhaber einer solchen Stelle sich als tüchtig bewiesen und falls eine Hauptprüfung erforderlich ist (Art. 4 §. 3), bei derselben wenigstens den zweiten Character erhalten hat. Erheben sich gegen die Tüchtigkeit des Betheiligten solche Bedenken, welche eine weitere Erprobung angemessen erscheinen lassen, so kann vom Staatsministerium die widerrufliche Anstellung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens zwei Jahre, verlängert werden.

§. 2. Für diejenigen Dienststellen, welche die im §. 1 gedachte Ausbildung nicht erfordern, kann die unwiderrufliche Anstellung nach Ablauf einer zehnjährigen Dienstzeit in Anerkennung besonderer Tüchtigkeit vom Großherzoge bewilligt werden. Nach Ablauf einer achtzehnjährigen Dienstzeit soll die unwiderrufliche Anstellung ertheilt werden, falls sich nicht dagegen aus dem bisherigen Verhalten des Betheiligten erhebliche Bedenken geltend machen. Sind letztere der Art, daß eine weitere Erprobung angemessen erscheint, so kann die widerrufliche Anstellung vom Staatsministerium auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens fünf Jahre, verlängert werden.

§. 3. Den vom Militär= unmittelbar in den Civilstaatsdienst übergetretenen Civilstaatsdienern wird bei Ermittlung der im §. 2 gedachten Dienstzeit die im activen Militärdienst zugebrachte Zeit angerechnet, jedoch bleibt die Anstellung im Civilstaatsdienst stets in den ersten drei Jahren widerruflich, und kann diese widerrufliche Anstellung unter der im §. 2 bezeichneten Voraussetzung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens zwei Jahre, verlängert werden.

Art. 9.

3. Anfang des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältniß wird begründet durch die Zustellung des Ernennungsrescripts, sofern nicht innerhalb drei Tagen nach der Zustellung die Ablehnung der Ernennung erklärt wird.

Art. 10.

III. Titel.

§. 1. Die Titel der Civilstaatsdiener werden vom Großherzoge verliehen.

Der Titel soll so weit thunlich das Amt, welches der Civilstaatsdiener bekleidet, bezeichnen.

§. 2. Dergleichen Amtstitel sollen nicht an Personen verliehen werden, welche das durch sie bezeichnete Amt nicht inne haben.

Art. 11.

IV. Verpflichtung.

§. 1. Vor dem Dienstantritte ist der Civilstaatsdiener auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes zu verpflichten. Derselbe hat bei der ersten Anstellung den in der Beilage A., bei Uebertragung eines Richteramtes oder der Stellvertretung für einen Richter, den in der Beilage B. formulirten Eid zu leisten.

§. 2. Die Verpflichtung geschieht von der zuständigen Dienstbehörde, oder, nach deren Anordnung, von einem der

Vorgesetzten des Civilstaatsdieners. Die Mitglieder des Staatsministeriums werden von dem Großherzoge oder von einem Bevollmächtigten desselben verpflichtet.

§. 3. Bei Uebertragung eines anderen Amtes genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid. Bei bloßer Versetzung in der nämlichen dienstlichen Beschäftigung bedarf es einer solchen Verweisung nicht. Wird ein nicht richterlicher Beamter zu einem Richteramte berufen, so hat er den vorgeschriebenen Richtereid (Beilage B.) zu leisten.

Art. 12.

V. Caution.

§. 1. Alle Cassen- und Hebungsbeamte, sowie in der Regel solche Civilstaatsdiener, welche öffentliche Gelder zu verwalten haben, sollen eine nach dem Ermessen des Staatsministeriums zu bestimmende Sicherheit (Caution) leisten, und zwar der Regel nach vor der Verpflichtung und Geschäftsübernahme und durch Einzahlung einer jährlich mit 4 Procent zu verzinsenden Baarsumme in die Staatscasse oder durch Niederlegung inländischer Staatsobligationen bei derselben. Ob auch andere Civilstaatsdiener wegen ihrer amtlichen Obliegenheiten eine Caution zu leisten haben, bleibt, insofern nicht gesetzlich etwas darüber bestimmt ist, der Bestimmung des Staatsministeriums überlassen.

§. 2. Das Staatsministerium ist befugt, wenn veränderte Umstände es erfordern, an Stelle einer bisher in anderer Weise geleisteten Caution eine Cautionleistung mittelst Baarzahlung oder Niederlegung inländischer Staatsobligationen (§. 1) zu verlangen, sowie auch den bisherigen Betrag der Cautionssumme zu erhöhen.

§. 3. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses müssen die Cautionen aufgehoben, die baar eingezahlten Summen erstattet und die eingelieferten Obligationen zurückgegeben werden, sobald die thunlichst zu beschleunigende Erledigung der

vom Staate oder Dritten aus der Amtsführung des Civilstaatsdieners erhobenen Ansprüche bewirkt ist.

§. 4. Zu den Urkunden über Cautionsleistungen bedarf es keines Stempelpapiers.

Art. 13.

VI. Dienst Einkommen.

1. Besoldung.

Die Besoldung der Civilstaatsdiener im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes besteht:

- a. in dem mit dem verliehenen Amte verbundenen Dienst-einkommen an baarem Gelde — festes Gehalt oder Procente für Erhebung oder Verwaltung von Staatsgeldern;
- b. in den als Theil des mit dem verliehenen Amte verbundenen Dienst-einkommens zu Gelde veranschlagten oder zu veranschlagenden Accidentien, auch wenn sie nicht vom Staate bezogen werden, — wohin Copialien der Kanzlisten und Copiisten, Dienstwohnungen und Dienstländereien (Art. 17), Naturalien, Feuerungsdeputate und Gebühren, z. B. Zustellungs-, Pfändungs- und Schließgebühren, gehören.

Art. 14.

2. Sonstiges Dienst-einkommen.

Sonstiges Dienst-einkommen gehört nicht zur Besoldung, namentlich nicht:

- a. die Gebühren und Nebennutzungen, welche bei einem Amte nur zufällig vorkommen;
- b. Vergütungen für Nebengeschäfte (Art. 16, §. 2); Zulagen auf Zeit oder Widerruf, wohin insbesondere auch solche sog. Functionszulagen zu rechnen, welche mit einer widerruflich übertragenen Function verbunden sind;

- c. Alles, was der Staatsdiener als Ersatz für Dienst-
aufwand, Bedarf für die Amtsführung oder Entschä-
digung für Einbußen oder Auslagen erhält, z. B.
Reisekosten, oder Vergütung für eigene Transport-
mittel, Gebühren oder Vergütungen für Büreaube-
dürfnisse und für Heizungsmaterial zu Amtsräumlich-
keiten.

Art. 15.

3. Bezeichnung des Dienst Einkommens in der Anstellungsurkunde.

§. 1. In der Anstellungsurkunde ist das gesammte
Dienst Einkommen (Art. 13, 14) seinen einzelnen Bestandtheilen
nach gesondert zu verzeichnen, und dabei festzusetzen, zu wel-
chem Betrage dasjenige Dienst Einkommen, welches zur un-
gewissen baaren oder nur Geldeswerth habenden Besoldung
zu rechnen ist, bei Berechnung des Ruhegehalts oder Warte-
geldes in Anschlag zu bringen sei. Auch bei denjenigen Civil-
staatsdienern, deren Besoldung mit Rücksicht auf besondere
Verpflichtungen, namentlich auch wegen Cautionsleistungen,
bestimmt ist, kann in der Anstellungsurkunde ein gewisser
Theil der Besoldung bezeichnet werden, der bei etwaiger Ver-
setzung in den Ruhestand oder Stellung zur Disposition außer
Berechnung bleibt.

§. 2. Der betheiligte Civilstaatsdiener muß sich zu jeder
Zeit eine Verwandlung von Accidentien (Art. 13 b.) in baa-
res Geld, bezw. festes Gehalt nach dem Anschlage in der An-
stellungsurkunde gefallen lassen.

Art. 16.

4. Einbuße an Procenten und Gebühren.

§. 1. Civilstaatsdiener, welche Hebungsprocente oder
Gebühren beziehen, haben, wenn die Hebung, für welche die
Procente bewilligt sind, ganz oder theilweise wegfällt, oder
wenn durch Aenderung oder Aufhebung der Gebührentaxe
ein Verlust an Gebühren entsteht, erst dann einen Anspruch

auf Entschädigung, wenn der Verlust 20 Procent der veranschlagten (Art. 15) Gesamteinnahme übersteigt.

§. 2. Civilstaatsdiener, welche mit einem Nebengeschäfte gegen Vergütung beauftragt worden sind, verlieren dieselbe ohne Anspruch auf Ersatz, wenn der Auftrag zurückgenommen wird.

Art. 17.

5 Dienstwohnungen und Dienstländereien.

Dienstwohnungen und Dienstländereien sollen den Civilstaatsdienern nur gegen einen in der Anstellungsurkunde zu bestimmenden, als Theil der Besoldung in Anrechnung kommenden Miethpreis (Art. 13 h.) und unter den sonst darin festzusetzenden Bedingungen übertragen werden. Solcher Uebernahme von Dienstwohnungen oder Dienstländereien kann sich kein Civilstaatsdiener entziehen.

Art. 18.

6. Eintritt in das Dienst Einkommen.

§. 1. In den Bezug desjenigen Dienst Einkommens, welches in festen Geld- oder Naturalbeträgen vom Staate erhoben wird, treten die Civilstaatsdiener mit dem ersten Tage des Monats, in welchem sie den Dienst angetreten haben. Bei Versetzungen hört mit dem bezeichneten Tage der Bezug dieses Theils des früheren Dienst Einkommens auf, und werden bei dem Uebertritt aus dem Militair- in den Civilstaatsdienst die für den betreffenden Monat aus der Militaircasse bereits empfangenen Bezüge im Dienst Einkommen gekürzt.

§. 2. Die Benutzung der Dienstländereien erhält der Civilstaatsdiener, sobald dieselben nach der in jedem einzelnen Falle nöthigenfalls zu erlassenden besonderen Bestimmung von seinem Vorgänger oder dessen Angehörigen abgetreten werden.

§. 3. Hinsichtlich des übrigen Dienst Einkommens beginnt der Bezug mit dem Dienstantritte.

§. 4. Gehaltszulagen beginnen mit dem ersten Tage des Quartals, in welchem sie bewilligt werden, wenn nicht bei ihrer Bewilligung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

Art. 19.

7. Zahlung des Dienst Einkommens.

§. 1. Die Gehalte und andere Bezüge der Civilstaatsdiener aus der Staatscasse werden in gleichen Antheilen, vierteljährlich oder monatlich, an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage, ausgezahlt.

§. 2. Mit den im Dienste angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 68 und 70 §. 2.

§. 3. Verstirbt ein Civilstaatsdiener, so ist an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszuführen. Dem Nachlasse eines Civilstaatsdieners, welcher zur Besoldung zu rechnende Procente (Art. 13 a.) oder Accidentien (Art. 13 b.) bezog, ist, soweit Dienstwohnungen und Dienstländereien wie auch Naturalien nicht etwa belassen werden, nach Verhältniß der Zeit eine Geldvergütung aus der Staatscasse nach Maßgabe des Anschlages in der Anstellungsurkunde zu bewilligen.

§. 4. Hinterläßt ein verstorbener Civilstaatsdiener eine Wittwe, so gebührt dieser als sog. Gnadenquartal ein fernerer vierteljährlicher Betrag der Besoldung. In Betreff etwaiger zur Besoldung zu rechnender Procente oder Accidentien gelten für die Berechnung dieses Gnadenquartals dieselben Bestimmungen wie im §. 3.

Ist eine Wittwe nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so stehet den letzteren obiger Anspruch zu.

§. 5. Nicht zur Besoldung gehörige Bezüge der Civilstaatsdiener aus der Staatscasse werden bis zum Sterbemonat einschließlich gezahlt, mit Ausnahme solcher Vergütungen, welche unter Art. 14 c. fallen. Diese werden nur

bis zum Sterbetage verabsfolgt, sofern nicht die Gegenleistung für den übrigen Theil des Monats für Rechnung des Nachlasses fortentrichtet wird.

Art. 20.

8. Schmälerung des Dienst Einkommens durch Gessionen, Arrest u. s. w.

Das Dienst Einkommen eines Civilstaatsdieners kann nur bis zu einem Drittel des in jedem einzelnen Zahlungstermine fälligen Bezugs cedirt, angewiesen, mit Arrest belegt, oder zur Concurssmasse gezogen werden, jedoch nur soweit dasselbe baar aus Staats- oder sonstigen öffentlichen Cassen erhoben wird und nicht in Bezügen der im Art. 14 c. angegebenen Art besteht.

Art. 21.

VII. Diäten und Transportkosten.

1. Diäten.

Die Civilstaatsdiener erhalten an Diäten für die Reisen, welche sie in Folge ihrer Dienstverhältnisse oder besonderen Auftrags im Inlande machen — soweit Diäten überhaupt zu vergüten sind und nicht in den folgenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist —, zwei Thaler für den Tag, und wenn ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes genommen ist, einen Thaler für die Nacht.

Art. 22.

Fortsetzung.

§. 1. Für diejenigen Civilstaatsdiener, welche wesentlich auf Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes angewiesen sind, sowie für solche Dienstreisen, mit welchen ein längerer Aufenthalt an demselben Orte verbunden ist, kann vom Staatsministerium ein geringerer Diätensatz festgestellt werden.

§. 2. Diejenigen Civilstaatsdiener, welche eine unter Art. 8 §. 2 zu rechnende Dienststelle bekleiden, erhalten den

im Art. 21 für den Tag bestimmten Diätensatz, sofern sie die Dienstreise nicht mit solchen Civilstaatsdienern gemeinschaftlich machen, welche diesen letzteren Diätensatz beziehen, nur zum Betrage von zwei Drittheilen.

§. 3. Die bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener erhalten für Dienstreisen innerhalb des Amtsdistricts dann Diäten, wenn die Dienstreisen in Angelegenheiten von Privatens, sportelnzahlenden Gemeinden oder Genossenschaften, oder in Folge von Commissorien der Gerichte gemacht werden. Die Diäten betragen $1\frac{1}{3}$ fl für den Tag und 1 fl für die Nacht.

§. 4. Boten und andere Civilstaatsdiener, welche ähnliche vorzugsweise mechanische Dienste leisten, erhalten nur bei Dienstreisen außerhalb des Amtsdistricts Diäten, zum Betrage von $\frac{2}{3}$ fl für den Tag und $\frac{1}{2}$ fl für die Nacht.

Art. 23.

Fortsetzung.

§. 1. Für Dienstreisen innerhalb einer halben Meile vom Wohnorte werden Diäten nicht bewilligt.

§. 2. Erfolgt die Rückkehr von einer Dienstreise an einem Vormittage (vor 12 Uhr Mittags) oder wird eine Dienstreise erst an einem Nachmittage (nach 12 Uhr Mittags) angetreten, so kommen die Diäten für den betreffenden Tag nur zur Hälfte in Berechnung.

Art. 24.

Fortsetzung.

Höhere Diäten, welche solchen Civilstaatsdienern, die zur Zeit des Erlasses des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855 im Amte standen, in ihren Anstellungsurkunden oder sonst im Dienstwege besonders zugesichert worden, bleiben, so lange diese ihr damaliges Amt bekleiden, unverändert.

Art. 25.

Fortsetzung.

Für Dienstreisen im Auslande, wohin auch die von einem der drei Landestheile in einen anderen gehören, werden die Diäten vom Staatsministerium in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise bestimmt.

Art. 26.

2. Transportkosten.

§. 1. Die Transportkosten bei Dienstreisen werden, sofern sie überhaupt zu vergüten sind, in allen Fällen, wenn nicht statt derselben Fourage-Gelder eintreten oder gegenwärtig ein Anderes besonders bestimmt ist, nach dem Betrage der wirklichen Auslagen bis zum Betrage der Extraposttaxe nach dem Ansätze für einen bedeckten Wagen mit 2 Pferden, wenn nicht die geschehene stärkere Bespannung oder eine größere Auslage überhaupt nothwendig gewesen ist, vergütet.

§. 2. Ist eine Dienstreise wegen Unfahrbarkeit der Wege oder wegen Mangels an Fuhrwerk zu Fuß gemacht, so erhält an Transportkosten ein jeder der Betheiligten ein Drittel der Extraposttaxe.

Art. 27.

Fortsetzung.

Für Dienstreisen innerhalb einer viertel Meile vom Wohnorte werden Transportkosten nicht vergütet.

Art. 28.

VIII. Nebenaufträge des Staatsministeriums.

§. 1. Jeder Civilstaatsdiener muß sich

- a. die Erweiterung des zur Zeit der Uebertragung seines Amtes bestehenden Geschäftskreises gefallen lassen;
- b. den ihm vom Staatsministerium neben dem verliehenen Amte übertragenen, diesem Amte und seiner Berufsbildung angemessenen Geschäften, insbesondere auch

unter dieser letzteren Voraussetzung einer zeitweiligen Vertretung anderer Civilstaatsdiener, unterziehen, ohne einen Anspruch auf Erhöhung seines Dienst Einkommens oder auf besondere Vergütung zu erwerben.

S. 2. Der durch Ausführung übertragener Nebengeschäfte veranlaßte Aufwand soll erstattet werden. Bei erheblicher Erweiterung des Geschäftskreises kann ebenfalls der vermehrte Aufwand erstattet werden.

Art. 29.

IX. Nebengeschäfte.

Kein Civilstaatsdiener darf eine Beschäftigung betreiben, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Ohne Erlaubniß des Staatsministeriums darf kein Civilstaatsdiener neben seinem Dienstgeschäfte einen Erwerbszweig ergreifen.

Art. 30.

X. Beziehungen zu fremden Staaten.

Kein Civilstaatsdiener darf ohne vorhergegangene Erlaubniß des Großherzogs Aufträge, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von andern Regenten oder Regierungen annehmen; zur Annahme eines Geschenks oder einer Ehrenauszeichnung hat der Civilstaatsdiener innerhalb 4 Wochen nach Empfang derselben die Genehmigung des Großherzogs nachzusuchen.

Art. 31.

XI. Urlaub.

In Betreff der Urlaubsbewilligungen bleiben die bestehenden Vorschriften maßgebend, bis dieserhalb im Verordnungswege anderweitige Bestimmungen getroffen werden.

Art. 32.

Fortsetzung.

Abzüge vom Gehalte sind mit dem Urlaub nicht verbunden. Wenn derselbe aber auf länger als sechs Wochen

zu bloßen Privat Zwecken ertheilt und nicht durch Gesundheitsrücksichten des Civilstaatsdieners veranlaßt ist, so soll für die weitere Zeit der entsprechende Theil des jährlichen Gehalts einbehalten werden.

Art. 33.

XII. Pflichten der Civilstaatsdiener überhaupt.

Jeder Civilstaatsdiener hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen treu und fleißig zu verwalten.

Er ist schuldig in und außer dem Dienste ein Verhalten zu beobachten, welches nicht nur den Geboten der Sittlichkeit, sondern auch der Würde und dem Zwecke des Amtes, welches er bekleidet, sowie überhaupt seiner Stellung als Staatsdiener zur Regierung und dem Verhältnisse zu seinen Vorgesetzten, Amtsgenossen und Untergebenen entspricht.

Er hat über die, vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden oder als solche bezeichneten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Art. 34.

Fortsetzung.

Jeder Vorgesetzte und jede Dienstbehörde hat die Pflicht, sich in fortgesetzter Kenntniß von der Dienstführung, der Fähigkeit und dem Betragen der untergebenen Civilstaatsdiener zu erhalten, und ist befugt, zu diesem Zwecke, so oft es erforderlich erachtet wird, Berichte einzuziehen, auch nach Umständen Acten sich vorlegen zu lassen, welche zur Beurtheilung der Fähigkeit und des Fleißes des betheiligten Civilstaatsdieners geeignet sind.

Auf Ansuchen des Betheiligten ist Abschrift solcher Personalberichte von den Beamten oder der Behörde, an welche dieselbe erstattet sind, zu geben.

Art. 35.

XIII. Verantwortlichkeit der Civilstaatsdiener.

Jeder Civilstaatsdiener ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Hat jedoch derselbe nach der Anordnung eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letztern und in gesetzlicher Form erlassen war, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.

Art. 36.

XIV. Disciplinargewalt.

1. Allgemeine Bestimmung.

Die Dienstbehörden und Vorgesetzten haben die ihnen untergeordneten Civilstaatsdiener zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen (Art. 33) anzuhalten. Bleiben Erinnerungen und Weisungen ohne Erfolg, so treten Ordnungsstrafen und Disciplinarstrafen ein.

Art. 37.

2. Ordnungsstrafen.

§. 1. Ordnungsstrafen treten ein wegen geringer Ordnungswidrigkeiten und geringer Pflichtverletzungen.

§. 2. Sie werden erkannt: gegen das Hilfs- und Dienstpersonal von dessen Vorgesetzten bezw. bei den Behörden vom Vorstande der letzteren, gegen die übrigen Civilstaatsdiener von der vorgesezten Dienstbehörde.

§. 3. Ordnungsstrafen sind:

- a. Verweis unter vier Augen,
b. Geldstrafen bis zu 10 Thlr.

Die Geldstrafen werden durch Kürzung in der Besoldung eingezogen.

Art. 38.

Fortsetzung.

§. 1. Verzögert ein Civilstaatsdiener, ohne entschuldigt zu sein, die ihm obliegenden Geschäfte, so kann das Geschäft nach Ablauf einer zur Erledigung zu bestimmenden Frist gegen eine in der Besoldung zu kürzende Vergütung einem andern Civilstaatsdiener aufgetragen werden.

§. 2. Diese Verfügung oder an deren Stelle die Erkennung einer Geldstrafe bis zu 25 Thlr. steht, nach vorheriger Androhung, auch einer jeden vorgesezten Behörde und dem Vorstande gegen die Mitglieder einer Behörde ausnahmsweise zu.

Art. 39.

Fortsetzung.

Gegen die Erkennung von Ordnungsstrafen (Art. 37, 38) ist der Recurs an die nächste vorgesezte Dienstbehörde zulässig.

Art. 40.

3. Disciplinarstrafen.

§. 1. Disciplinarstrafen treten ein:

- a. wegen geringer Ordnungswidrigkeiten und geringer Pflichtverletzungen (Art. 37), wenn wenigstens eine Ordnungsstrafe erkannt oder die im Art. 38 gedachte Maßregel wenigstens ein Mal verfügt ist, und der Civilstaatsdiener sich nochmals eine Handlung oder Unterlassung zu Schulden kommen läßt, welche eine Ordnungsstrafe nach sich ziehen müßte;
- b. wegen grober Pflichtverletzungen und erheblicher Ordnungswidrigkeiten.

§. 2. Die Disciplinarstrafen sind:

- a. schriftlicher Verweis;
- b. Verweis vor der die Strafe erkennenden Behörde (Art. 42);
- c. Geldstrafen bis zu einem Sechstheil der jährlichen Besoldung.

a 37

Art. 41.

Fortsetzung.

In Anwendung der Bestimmung des Art. 40 können Disciplinarstrafen insbesondere erkannt werden, insofern die Handlung nicht als Verbrechen oder Vergehen im Amte unter ein anderes Strafgesetz fällt:

wegen wiederholter Versäumniß (Art. 38),

wegen wiederholten Ungehorsams gegen die Anordnungen der Vorgesetzten,

wegen widerseßlichen oder achtungswidrigen Betragens gegen Vorgesetzte,

wegen unziemlichen und unsittlichen Betragens, wenn dadurch Anstoß oder Aergerniß gegeben worden, — z. B.

Trunkenheit, Spiel, Schuldenmachen u.,

wegen wiederholter harter, willkürlicher oder unpässender Behandlung der untergeordneten Civilstaatsdiener oder anderer Personen, mit welchen der Civilstaatsdiener in dienstliche Berührung kommt,

wegen Verletzung der Pflicht der Verschwiegenheit,

wegen pflichtwidriger Nachsicht der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

Art. 42.

Fortsetzung.

§. 1. Die Disciplinarstrafen werden, nach vorgängiger mündlicher oder schriftlicher Vernehmung des Angeschuldigten und, soweit nöthig, fernerer Untersuchung, von der dem Angeschuldigten vorgesetzten Dienstbehörde erkannt. Dieselbe ist hinsichtlich des Beweises an keine Form gebunden. Dem Angeschuldigten muß auf Verlangen zu einer schriftlichen Erklärung Zeit und Gelegenheit gegeben werden.

§. 2. Gegen das Disciplinarerkenntniß ist der Recurs an die nächste vorgesetzte Dienstbehörde zulässig.

Art. 43.

4. Verhältniß dieser Strafen zu einer gerichtlichen Bestrafung.

Durch die Erkennung einer Ordnungs- oder Disciplinarstrafe wird die gerichtliche Bestrafung und durch diese, wenn sie nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Amte erfolgt ist, die Ordnungs- oder Disciplinarstrafe nicht ausgeschlossen.

Art. 44.

XV. Versetzungen.

§. 1. Jeder Civilstaatsdiener kann unter Beibehaltung der ihm zustehenden Besoldung aus dienstlichen Rücksichten auf eine andere seiner bisherigen dienstlichen Stellung angemessene Stelle, selbst in ein anderes, dem bisherigen jedoch entsprechendes Geschäftsfach und an einen anderen Ort versetzt werden.

§. 2. Bei ordentlichen Richtern kann eine derartige Versetzung (§. 1) wider ihren Willen nur unter Zustimmung des Beschlusse des höchsten Landesgerichtes erfolgen. Der betheiligte Richter hat, falls er einen Beschluß des höchsten Landesgerichtes verlangt, dies innerhalb drei Tagen nach erfolgter amtlicher Mittheilung, daß die Versetzung beabsichtigt werde, dem Staatsministerium anzuzeigen. Das höchste Landesgericht faßt seinen Beschluß auf Antrag und Begründung des Staatsministeriums nach Anhörung des Betheiligten und hat dem Antrage des Staatsministeriums Folge zu geben, wenn es die Versetzung

- a. weil einzelne Stellen entbehrlich werden,
- b. aus sonstigen erheblichen Rücksichten des Dienstes für gerechtfertigt erachtet.

Art. 45.

Fortsetzung.

Die mit der Versetzung von Civilstaatsdienern auf eine andere Stelle eintretende Entziehung der vor der Erlassung

des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855 etwa unentgeltlich eingegebenen Dienstwohnungen oder Dienstländerien soll in den Fällen des Art. 44 einer Verminderung der Besoldung gleich geachtet werden, begründet jedoch lediglich einen Anspruch auf Ersatz des Entzogenen.

Art. 46.

XVI. Umzugskosten.

§. 1. In Betreff der durch Anstellung oder Versetzung erwachsenden Reise- und Transportkosten gelten folgende Bestimmungen:

- a. bei der ersten Anstellung eines Oldenburgischen Staatsangehörigen im Civilstaatsdienst werden etwa erwachsene Reise- und Transportkosten nur dann vergütet, wenn der Betheiligte sich vor dieser Anstellung in einer Dienststellung befand, deren Dauer ihm nach Vorschrift des Gesetzes (Art. 58 §. 2 a.) oder nach Bestimmung des Staatsministeriums (Art. 58 §. 2 b.) bei der Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung gebracht wird;
- b. in den Civilstaatsdienst berufenen Fremden können die Reise- und Transportkosten in einem nach billigem Ermessen des Staatsministeriums zu bestimmenden Betrage erstattet werden;
- c. in den übrigen Fällen ist eine Vergütung für Reise- und Transportkosten stets zu bewilligen, nach näherer Bestimmung in einem vom Staatsministerium festzusetzenden Regulative.

§. 2. Ob und wie weit außer den Reise- und Transportkosten (§. 1) ein Ersatz für Miethe zu bewilligen sei, ist nach den Umständen des einzelnen Falles vom Staatsministerium zu bestimmen.

§. 3. Die Vergütung für Umzugskosten wird aus der zur Zahlung der neuen Besoldung verpflichteten Casse gezahlt.

Art. 47.

XVII. Stellung zur Disposition.

1. Begründung.

Unter Beilegung des gesetzlichen Wartegeldes (Art. 49) kann jeder Civilstaatsdiener, falls nicht eine Versetzung desselben in den Ruhestand zulässig ist, zur Disposition gestellt werden, wenn

- a. einzelne Stellen entbehrlich werden;
- b. ein Civilstaatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist;
- c. es aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wird.

Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf in dem Falle unter b. nach Eintritt der Voraussetzungen für eine Dispositionsstellung von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 48.

2. Verfahren.

§. 1. Die Stellung zur Disposition verfügt bei solchen Civilstaatsdienern, welche unmittelbar vom Großherzog angestellt sind, auf Antrag des Staatsministeriums der Großherzog, bei den übrigen Civilstaatsdienern das Staatsministerium.

§. 2. In dem Falle des Art. 47 b. hat der nächste Vorgesetzte des Civilstaatsdieners unter Zugrundelegung eines ärztlichen Gutachtens, so wie unter Umständen des Gutachtens anderer geeigneter Sachverständiger, die zeitliche Geschäftsbehinderung zu ermitteln, den Civilstaatsdiener selbst, wenn thunlich, darüber zu hören, etwa erforderliche weitere Erörterungen anzustellen und dann seinen Bericht im vorschriftsmäßigen Dienstwege an das Staatsministerium gelangen zu lassen.

§. 3. Im Falle des Art. 47 c. kann die Stellung zur Disposition nur erfolgen nach vorgängigem Gutachten der dem betheiligten Civilstaatsdiener vorgesetzten Dienstbehörde, und nachdem dem Staatsdiener zu einer Gegenvorstellung Gelegenheit gegeben worden ist.

§. 4. Ordentliche Richter können wider ihren Willen nur unter zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichtes zur Disposition gestellt werden. In Betreff des dabei zu beobachtenden Verfahrens gelten die Bestimmungen des Art. 44 §. 2. Das höchste Landesgericht hat dem Antrage des Staatsministeriums Folge zu geben, wenn es die Dispositionsstellung aus einem der im Art. 47 angegebenen Gründe für gerechtfertigt erachtet.

§. 5. Gegen die Verfügung der Dispositionsstellung findet ein Betreten des Rechtsweges nicht statt.

Art. 49.

3. Betrag und Zahlung des Wartegeldes.

§. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener erhalten als Wartegeld vier Fünftheile ihrer Besoldung (Art. 13, 15 §. 1). Bei Berechnung des Wartegeldes schließlich sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Die Zahlung wird aus der Centralcasse geleistet, sofern der zur Disposition gestellte Civilstaatsdiener dem Centraldienste des Großherzogthums oder dem regulativmäßigen Gesammtdienste angehört.

§. 2. Das Wartegeld wird in gleichen Antheilen, vierteljährlich oder monatlich, an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage ausgezahlt.

§. 3. Mit dem während des Bezuges des Wartegeldes angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Wartegeld für den ganzen Monat erworben, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 52.

§. 4. Stirbt ein zur Disposition gestellter Staatsdiener, so finden die Bestimmungen des Art. 19 §§. 3 und 4 auch auf das Wartegeld Anwendung.

Art. 50.

4. Verhältniß der zur Disposition Gestellten.

§. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener bleiben in dem Rechtsverhältnisse eines Civilstaatsdieners, und stehen unter ihrer bisherigen Dienstbehörde, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Behörde vom Staatsministerium als Dienstbehörde bezeichnet wird. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden. Sie müssen sich dieser und eben so der Ausführung einzelner ihrer Stellung entsprechender und ihrem früheren Geschäftskreise nicht fremder Aufträge des Staatsministeriums unterziehen, dürfen auch weder in den Dienst eines anderen Staates treten, noch sonst sich in eine Lage versetzen, welche ihre Wiederanstellung oder zeitweise Beschäftigung im Civilstaatsdienste verhindert oder auch nur erschwert.

§. 2. Mit dem Wiedereintritte in den activen Dienst hat der zur Disposition stehende Civilstaatsdiener, wenn mit dem neuen Amte keine höhere Besoldung verbunden ist, Anspruch auf eine Besoldung von gleicher Höhe, wie die mit seinem früheren Amte verbundene.

§. 3. Für Besorgung einzelner Aufträge hat er nur den Ersatz des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen.

Art. 51.

5. Besonderes Verhältniß abtretender Minister.

§. 1. Die Mitglieder des Staatsministeriums, welche vom Großherzoge entlassen oder auf ihr eigenes durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirtes Ansuchen ihres Dienstes enthoben werden, stehen zur Disposition und erhalten ein Wartegeld zum Betrage von 1800 fl , welches jedoch, wenn sie vor ihrem Eintritte in das Staatsministerium eine

jenes Wartegeld übersteigende Besoldung bezogen haben, bis auf den Betrag der letzteren zu erhöhen ist.

§. 2. Dieselben sind, insofern sie nicht wenigstens fünf Jahre lang Ministerialvorstände gewesen sind oder Versetzung in den Ruhestand nach dem gegenwärtigen Gesetze (Art. 55 fg.) fordern können, bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat verbunden, außerhalb des Staatsministeriums ein den Verhältnissen entsprechendes Amt anzunehmen. Sollte die mit dem übertragenen neuen Amte verbundene Besoldung geringer sein, als das gesetzliche Wartegeld (§. 1), so ist jene Besoldung auf den Betrag des letzteren zu erhöhen.

§. 3. Wird ein zu einem anderen Posten berufenes (§. 2) früheres Mitglied des Staatsministeriums in den Ruhestand versetzt, so soll das zu verleihende Ruhegehalt nicht unter 1800 \mathcal{R} bestimmt werden können.

Art. 52.

6. Entziehung des Wartegeldes.

Das Recht auf Bezug des Wartegeldes geht verloren, wenn:

- a. gegen den zur Disposition stehenden Civilstaatsdiener Zuchthausstrafe, oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird;
- b. der zur Disposition stehende Civilstaatsdiener sich weigert, Aufträge des Staatsministeriums (Art. 50 §. 1) zu vollziehen oder in den activen Dienst wieder einzutreten, jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Befolgung der desfallstigen Aufforderung vorzuschreibenden Frist;
- c. derselbe in den Dienst eines andern Staates tritt;
- d. derselbe ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht, oder ohne solche Erlaubniß von denselben

- Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disciplinarstrafe für genügend erachtet wird;
- e. derselbe ohne Erlaubniß des Staatsministeriums seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums nimmt, oder ohne solche Erlaubniß sich sonst in eine Lage versetzt, welche seine Wiederanstellung oder zeitweilige Beschäftigung im Civilstaatsdienst verhindert oder auch nur erschwert (Art. 50 §. 1), im Fall der bloßen Erschwerung jedoch erst nach vorgängiger Bedrohung und nach fruchtlosem Ablaufe der zur Beseitigung des erschwerenden Umstandes vorzuschreibenden Frist;
- f. derselbe ohne Erlaubniß des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet;
- g. derselbe durch eigene grobe Verschuldung dienstunfähig wird, oder sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist, daß, wenn er im activen Dienst stände, seine Entfernung aus dem Dienst verfügt sein würde (Art. 70 e).

Art. 53.

Fortsetzung.

In den Fällen h—g des Art. 52 kann der zur Disposition stehende Civilstaatsdiener verlangen, daß das Dienstgericht (Art. 71 flg.) über die Entziehung des Wartegeldes entscheide.

Die Entziehung des Wartegeldes hat den Verlust des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt zur Folge.

Art. 54.

7. Schmälerung des Wartegeldes durch Cessionen, Arrest u. s. w.

Die Bestimmungen des Art. 20 gelten auch in Betreff des Wartegeldes.

Art. 55.

XVIII. Versetzung in den Ruhestand.

1. Begründung.

§. 1. Civilstaatsdiener, welche ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2. Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf nach dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrechte kein Gebrauch gemacht werden.

§. 3. Ist der Civilstaatsdiener wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Entfernung aus dem Dienste (Art. 70) zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

Art. 56.

2. Verfahren.

§. 1. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat, unter Zugrundelegung eines Gutachtens geeigneter Sachverständiger, insbesondere auch ärztlicher Zeugnisse, die Dienstunfähigkeit des Civilstaatsdieners zu ermitteln, und das Ergebnis dieser Ermittlung der oberen Dienstbehörde vorzulegen. Der Civilstaatsdiener ist hiervon in Kenntniß zu setzen und ihm eine Gehenvorstellung nachzulassen.

§. 2. Die Versetzung in den Ruhestand verfügt bei solchen Civilstaatsdienern, welche unmittelbar vom Großherzoge angestellt sind, auf Antrag des Staatsministeriums der Großherzog, bei den übrigen Civilstaatsdienern das Staatsministerium.

§. 3. Ordentliche Richter können wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichtes, unter Beobachtung der im Art. 44 §. 2 gegebenen Bestim-

mungen, in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes, desgleichen, wenn derselbe das 70. Lebensjahr vollendet hat (Art. 55) nicht verweigert werden.

Art. 57.

3. Ruhegehalt.

§. 1. Der in den Ruhestand versetzte Civilstaatsdiener hat Anspruch auf ein Ruhegehalt.

§. 2. Das Ruhegehalt wird nach der Besoldung (Art. 13, 15) berechnet, welche mit dem von dem Staatsdiener zuletzt bekleideten Amte verbunden war.

§. 3. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50 Procent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um 1 Procent der Besoldung erhöht, jedoch kann dasselbe in keinem Falle über 90 Procent der Besoldung und über 2000 fl steigen.

Wird ein zur Disposition stehender Civilstaatsdiener in den Ruhestand versetzt, so kann das Ruhegehalt nicht mehr als 80 Procent der früheren Besoldung betragen, ausgenommen, wenn dasselbe zur Zeit der erfolgten Dispositionsstellung sich auf mehr als 80 Procent belaufen haben würde, in welchem Falle der damalige Betrag als Ruhegehalt zu bewilligen ist.

§. 4. Bei Berechnung des Ruhegehaltes sich schließlich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 58.

4. Berechnung der Dienstjahre.

§. 1. Bei Berechnung der Dienstjahre wird die Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung mit in Anrechnung gebracht.

§. 2. Als Anfang der Dienstzeit wird der Tag der eidlichen Verpflichtung (Art. 11 §. 1) zu Grunde gelegt.

- a. Hinzugerechnet wird die Zeit, welche einem Civilstaatsdiener, der aus dem inländischen Militärdienst in den Civilstaatsdienst übergetreten ist, bei einer Versetzung in den Ruhestand nach den beim Militär geltenden Grundsätzen bis zum Zeitpunkte seines Uebertrittes in den Civilstaatsdienst in Anrechnung gebracht sein würde. Jedoch kommt nicht in Anrechnung die Zeit, während welcher eine Militärperson im Frieden als Gemeiner gedient oder sich auf der im Jahre 1832 errichteten Militärschule befunden hat.
- b. Hinzugerechnet werden kann, nach Bestimmung des Staatsministeriums bei der Anstellung, ganz oder theilweise die Zeit, welche ein Civilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Civilstaatsdienst
- 1) als concessionirter Arzt oder Advocat im In- oder Auslande,
 - 2) im Großherzoglichen Hof- oder Privatdienst, oder im ausländischen Militärdienst, oder in einer sonstigen öffentlichen Dienststellung im In- oder Auslande zugebracht hat.

§. 3. Nicht in Anrechnung kommt:

- a. die von einem früher aus dem Dienste entfernten (Art. 70 flg.) Civilstaatsdiener vor dieser Entfernung zurückgelegte Dienstzeit,
- b. die Zeit, während welcher ein Civilstaatsdiener in den Fällen der Art. 81 und 82 zeitweilig des Dienstes enthoben gewesen ist, sofern nicht im Fall des Art. 81 später ein freisprechendes Erkenntniß erfolgt ist,
- c. die Zeit, während welcher ein Civilstaatsdiener ohne Gehalt beurlaubt gewesen ist.

§. 4. Bei einem Civilstaatsdiener, welcher früher aus dem Dienste verabschiedet worden ist (Art. 65 flg.), wird die außer dem Dienste zugebrachte Zeit nicht mitgerechnet, die frühere Dienstzeit aber zugerechnet, sofern die Verabschiedung

nicht in Folge der Bestimmung im Art. 73 §. 2 nachgesucht worden ist.

§. 5. Von den Bestimmungen unter §. 3 a und §. 4 am Ende können vom Staatsministerium Ausnahmen zugelassen werden, sofern es sich um Fälle des Art. 70 §. 1 f handelt.

§. 6. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Versetzung in den Ruhestand in Anrechnung kommende Zeit soll in den Anstellungsurkunden angegeben werden.

Art. 59.

5. Ausnahmen.

§. 1. Wenn ein Civilstaatsdiener in Folge oder Veranlassung der Erfüllung seines amtlichen Berufes, ohne seine grobe Verschuldung an seiner Gesundheit Schaden gelitten hat und dadurch dienstunfähig wird (Art. 55), so kann ihm ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre ein Ruhegehalt bis zu 80 Procent seiner Besoldung bewilligt werden.

§. 2. Das Staatsministerium ist berechtigt, im Fall der Bedürftigkeit den im Art. 1 §. 2 b und e gedachten Personen eine jährliche Unterstützung aus der Staatscasse zu bewilligen, wenn dieselben das 70. Lebensjahr vollendet haben oder ohne eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen Dienstgeschäfte unfähig geworden sind.

Art. 60.

6. Zahlung des Ruhegehalts.

§. 1. Das Ruhegehalt wird in gleichen Antheilen vierteljährlich oder monatlich an einem vom Staatsministerium zu bestimmenden Tage ausbezahlt.

§. 2. Mit dem während des Bezuges des Ruhegehalts erlebten ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Ruhegehalt für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 63 §. 1.

§. 3. Stirbt ein in den Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener, so finden die Bestimmungen des Art. 19 §§. 3 und 4 auch auf das Ruhegehalt Anwendung.

§. 4. Die Zahlung wird aus der Centralcasse geleistet, sofern die in den Ruhestand versetzten Civilstaatsdiener dem Centraldienste des Großherzogthums oder dem regulativmäßigen Gesamtdienste angehören.

Art. 61.

7. Schmälerung des Ruhegehalts.

a. durch Gessionen, Arrest u. s. w.

Die Bestimmungen des Art. 20 gelten auch in Ansehung der Ruhegehälte.

Art. 62.

b. mittelst Abzuges beim Bezug außerhalb Landes.

Wenn ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums nimmt, so tritt ein Abzug von einem Zehnthelle des Ruhegehalts zu Gunsten der Staatscasse ein.

Art. 63.

8. Entziehung des Ruhegehaltes.

§. 1. Das Recht auf Bezug des Ruhegehaltes geht verloren, wenn:

a. gegen den in Ruhestand Versetzten Zuchthausstrafe, oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird,

b. derselbe in den Dienst eines anderen Staates tritt,

c. derselbe ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht, oder ohne solche Erlaubniß von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei

- denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disciplinarstrafe für genügend erachtet wird,
- d. derselbe die Staatsangehörigkeit im Großherzogthum aufgibt,
 - e. derselbe ohne Erlaubniß des Staatsministeriums einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet,
 - f. derselbe sich so unwürdig erweist, daß die Entfernung aus dem Dienste verfügt sein würde (Art. 70), wenn er noch im Dienste gestanden hätte.
- §. 2. Die Entziehung des Ruhegehaltes hat den Verlust des Titels zur Folge.

Art. 64.

Fortsetzung.

§. 1. In den im Art. 63 §. 1 b — f gedachten Fällen kann der in Ruhestand Versetzte eine Entscheidung des Dienstgerichtes (Art. 71 fg.) über die Entziehung des Ruhegehaltes verlangen.

§. 2. Die in Art. 73 fg. der vorgesetzten Dienstbehörde zugewiesenen Functionen liegen bei den in Ruhestand Versetzten der denselben früher vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde ob.

Art. 65.

XIX. Austritt aus dem Civilstaatsdienst.

1. Verabschiedung.

Die Verabschiedung aus dem Civilstaatsdienst kann keinem Civilstaatsdiener verweigert werden.

Art. 66.

Fortsetzung.

§. 1. Der Austritt aus dem Dienste erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung im §. 2:

- a. bei unwiderruflich angestellten Civilstaatsdienern mit Ablauf von sechs Monaten nach Einreichung des Verabschiedungsgesuches bei der vorgesezten Dienstbehörde;
- b. bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern mit Ablauf von drei Monaten, nachdem die Dienstkündigung dem betheiligten Civilstaatsdiener bekannt gemacht, bezw. das Verabschiedungsgesuch von ihm bei der vorgesezten Dienstbehörde eingereicht ist.

§. 2. Ausnahmen von der Bestimmung im §. 1 treten ein:

- a. wenn in besonderen Fällen eine frühere Verabschiedung vom Staatsministerium zugestanden wird;
- b. wenn in den Fällen des §. 1 b. eine andere Frist in der Anstellungsurkunde bestimmt ist;
- c. bei Lehrern. Bei diesen erfolgt der Austritt aus dem Dienst erst mit dem Ablaufe desjenigen Schulhalbjahres, welches nach der Einreichung des Verabschiedungsgesuchs beginnt.

§. 3. Die Dienstkündigung erfolgt vom Staatsministerium oder von derjenigen Behörde, welche mit der Ernennung beauftragt war. Einem Civilstaatsdiener, welcher unmittelbar vom Großherzog angestellt war, kann nur mit Genehmigung des Letzteren der Dienst gekündigt werden.

Art. 67.

Fortsetzung.

Vor dem Austritte aus dem Dienste hat der Civilstaatsdiener, wenn die Umstände es erfordern, die von ihm verschuldeten Geschäftsrückstände zu erledigen. Cassen- und Hebungsbeamte, sowie alle solche Civilstaatsdiener, welche öffentliche Gelder zu verwalten haben, sind zur Rechnungsablage vor dem Austritte verpflichtet.

Art. 68.

Fortsetzung.

Mit der Verabschiedung aus dem Civilstaatsdienste ist der Verlust des Dienst Einkommens und des Anspruchs auf Ruhegehalt verbunden. Der Verabschiedete bezieht das Dienst einkommen bis zum Tage des Austrittes aus dem Dienste.

Art. 69.

Fortsetzung.

Die Zurücknahme eines Verabschiedungsgesuches ist nur mit Genehmigung des Staatsministeriums oder der zuständigen Behörde und wenn der Civilstaatsdiener unmittelbar vom Großherzoge angestellt war, nur mit Genehmigung des Letzteren zulässig; die Zurücknahme der Verabschiedung von Seiten des Staatsministeriums oder jener Behörde nur mit Zustimmung des beteiligten Civilstaatsdieners.

Art. 70.

2. Entfernung aus dem Dienste.

a. Begründung.

§. 1. Die Entfernung aus dem Dienste tritt ein, wenn:

- a. gegen einen Civilstaatsdiener Zuchthausstrafe, oder Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt wird,
- b. derselbe in den Dienst eines anderen Staates tritt,
- c. derselbe ohne Erlaubniß des Großherzogs Aufträge anderer Regenten oder Regierungen annimmt und vollzieht, oder ohne solche Erlaubniß von denselben Gehaltsbezüge oder Remunerationen annimmt, es sei denn, daß wegen Unerheblichkeit des Falles eine Disciplinarstrafe für genügend erachtet wird,
- d. derselbe ohne Erlaubniß des Staatsministeriums einen Erwerbzweig ergreift und der Aufforderung, denselben

aufzugeben, innerhalb der vorzuschreibenden Frist keine Folge leistet,

e. derselbe sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung seines Dienstes so unfähig geworden ist, daß sein Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist.

f. derselbe einer Anordnung in Betreff Leistung einer Caution oder anderweitiger Bestellung oder Erhöhung einer geleisteten Caution (Art. 12 §§. 1 und 2) innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht Genüge leistet.

§. 2. Die Entfernung aus dem Dienste hat den Verlust des Dienst Einkommens, des Anspruchs auf Ruhegehalt und des Titels zur Folge. Ausnahmen können vom Staatsministerium verfügt werden, sofern es sich um Fälle des §. 1 f handelt.

Art. 71.

b. Dienstgericht.

a. Kompetenz.

Ueber die im Art. 70 §. 1 b—f gedachten Fälle entscheidet ein Dienstgericht, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Art. 73 §§. 2 und 3.

Art. 72.

b. Zusammensetzung des Dienstgerichts.

§. 1. Das Dienstgericht wird gebildet aus:

a. dem Präsidenten des höchsten Landesgerichts oder dessen zeitigem Vertreter als Vorsitzendem;

b. drei durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern des höchsten Landesgerichts;

c. drei durch das Loos aus den Mitgliedern der Regierung und der Cammer zu Oldenburg zu bestimmenden Civilstaatsdienern.

§. 2. Die Ausloosung (§. 1 b und c) wird in einer Sitzung des höchsten Landesgerichts vorgenommen, wobei zu-

gleich drei Ersatzmänner für die richterlichen (§. 1 b.) Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen Richter der Stadt Oldenburg und drei Ersatzmänner für die nichtrichterlichen (§. 1 c) Mitglieder aus der Zahl der Mitglieder der Regierung und Cammer zu Oldenburg durch das Loos zu bestimmen sind. Das Loos bestimmt auch die Reihenfolge, in welcher die Ersatzmänner eintreten.

§. 3. Der Secretair des höchsten Landesgerichts fungirt bei den Verhandlungen des Dienstgerichts als Gerichtsschreiber.

Art. 73.

c. Voruntersuchung und Anklage.

§. 1. Glaubte die vorgesezte Dienstbehörde eines Civilstaatsdieners, daß hinsichtlich desselben die Voraussezungen des Art. 70 §. 1 b—f vorliegen, so hat sie, so weit erforderlich, den Civilstaatsdiener über die jene Voraussezungen begründenden Thatsachen zu vernehmen, die letzteren, so weit noch nöthig, festzustellen, wobei die Zeugen immer zunächst ohne Eid vernommen werden, und jenen schließlich mit seiner Bertheidigung zu hören. Ist letztere eingebracht, oder die dafür gestattete Frist ungenutzt verstrichen, so sind die Acten im vorgeschriebenen Dienstwege dem Staatsministerium zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 2. Erachtet das Staatsministerium die Voraussezungen des Art. 70 §. 1 b—f für begründet, so hat dasselbe den Civilstaatsdiener aufzufordern, sich binnen ihm zu bestimmender Frist zu erklären, ob er um seine Verabschiedung nachsuche oder Entscheidung durch das Dienstgericht verlange, unter der Eröffnung, daß wenn eine Erklärung von seiner Seite innerhalb jener Frist nicht erfolge, Ersteres angenommen werde.

§. 3. Verlangt der Civilstaatsdiener eine Entscheidung des Dienstgerichts, so wird in jedem einzelnen Falle vom Staatsministerium

- a. ein Ankläger beauftragt, den erforderlichen Antrag, unter Mittheilung der Acten, beim Dienstgericht zu stellen und
- b. die Zusammensetzung des Dienstgerichts (Art. 72) durch den Präsidenten des höchsten Landesgerichts veranlaßt.

Art. 74.

d. Vorläufige Verhandlung.

§. 1. Der Präsident theilt die Anklageschrift dem Angeklagten abschriftlich mit, ernennt einen Referenten und bestimmt Tag und Ort zur Verhandlung der Sache, zu welcher der Angeklagte unter dem Verwarnen zu laden ist, daß auch im Falle seines Richterscheinens mit der Verhandlung verfahren werden solle.

Der Angeklagte hat das Recht, sich einen Bertheidiger zu wählen.

§. 2. Dem Angeklagten und seinem Bertheidiger ist vor dem Verhandlungstermine die Einsicht der Untersuchungsacten auf ihr Ansuchen zu gestatten.

§. 3. In dem Verhandlungstermine kann jedes Mitglied des Dienstgerichts sowohl von dem anklagenden als von dem angeklagten Theile abgelehnt werden, unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, welche gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen. Auch kann jedes Mitglied selbst solche Umstände und Verhältnisse zur Anzeige bringen.

Das Dienstgericht entscheidet sofort über die Statthaftigkeit der Ablehnungsgründe. Der Präsident beruft eintretenden Falls den Ersazmann (Art. 72 §. 2) für das abgelehnte Mitglied und setzt nöthigenfalls einen neuen Termin an. Ist der Präsident abgelehnt, so führt das älteste richterliche Mitglied den Vorsitz.

§. 4. Bei der ersten Verhandlung haben der Ankläger wie der Angeklagte etwaige Ergänzungen zu beantragen, die Zeugen namhaft zu machen, deren Vernehmung bei der Hauptverhandlung gewünscht wird und deren Ladung, so wie die

Herbeischaffung etwaiger sonstiger Beweismittel durch das Dienstgericht nachzusuchen. Die Ladung der vom Ankläger vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen kann nicht verweigert werden.

§. 5. Alsdann hat der Referent einen mündlichen Vortrag aus den Acten zu erstatten und, nachdem der Ankläger und der Angeschuldigte mit seinem Bertheidiger abgetreten sind, sein Gutachten darüber abzugeben, ob die Untersuchung für erschöpft zu halten, oder ob und welche Ergänzungen erforderlich sind.

Art. 75.

e. Ergänzungen.

Beschließt das Gericht Ergänzungen, so wird von demselben die vorgesezte Dienstbehörde, welche die Untersuchung geführt hat (Art. 73), um deren Vornahme ersucht.

Art. 76.

f. Ansezung der Hauptverhandlung.

Findet das Dienstgericht die Untersuchung erschöpft oder sind die beschlossenen Ergänzungen beschafft, in welchem Falle dem Angeklagten und dessen Bertheidiger, so wie dem Ankläger noch die Einsicht der Acten und eine fernere Erklärung (Art. 74. §§. 2. 4) zu gestatten ist, so sezt der Präsident einen Termin zur Hauptverhandlung an und ladet dazu den Ankläger und den Angeklagten, diesen unter der Verwarnung, daß auch im Fall seines Nichterscheinens mit der Verhandlung und Aburtheilung der Sache verfahren werden solle.

Art. 77.

g. Hauptverhandlung.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich und mündlich. Die Oeffentlichkeit ist jedoch durch Beschluß des Dienstgerichts auszuschließen, wenn sie die Interessen des Staates oder die öffentliche Sittlichkeit gefährdet. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Titel XX. der Strafproceßordnung für das Herzogthum Oldenburg analoge Anwendung.

Art. 78.

h. Erkenntniß.

§. 1. Das Erkenntniß kann nur lauten:

- a. entweder auf Verwerfung der vom Ankläger gestellten Anträge,
- b. oder auf Entfernung aus dem Dienste bezw. in den Fällen der Art. 52 und 63 auf Entziehung des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes.

§. 2. Wird in der Hauptfrage zum Nachtheil des Angeklagten erkannt, so wird derselbe zugleich zur Erstattung der durch die Sache veranlaßten baaren Kosten verurtheilt. Gerichtsgebühren werden nicht berechnet.

§. 3. Die Verwerfung der Anträge des Anklägers schließt etwaige disciplinarische Maßregeln der Dienstbehörde nicht aus.

Art. 79.

i. Rechtsmittel.

§. 1. Genügend bescheinigte unverschuldete Abwesenheit begründet für den Angeklagten das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider das gesprochene Erkenntniß des Dienstgerichts. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ist bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses beim Präsidenten des Dienstgerichts einzubringen.

§. 2. Sonstige Rechtsmittel gegen den Spruch des Dienstgerichts finden nicht statt.

Art. 80.

XX. Zeitweilige Enthebung vom Dienste (Suspension.)

1. in Folge Verfügung des Staatsministeriums.

§. 1. Gegen einen Civilstaatsdiener, der nach dem Erachten des Staatsministeriums die Entfernung aus dem Dienste verschuldet hat, kann von demselben die zeitweilige Enthebung vom Dienste, ohne Schmälerung seines Dienst-

einkommens, verfügt werden, jedoch, wenn der betheiligte Staatsdiener unmittelbar vom Großherzoge angestellt ist, nur mit Genehmigung des Letzteren, und gegen einen ordentlichen Richter überdies nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts.

§. 2. Gleichzeitig mit der Verfügung der einstweiligen Enthebung vom Dienste ist wegen des strafrechtlichen oder wegen des dienstgerichtlichen Verfahrens, falls dasselbe nicht bereits vorher eingeleitet worden, das Erforderliche zu veranlassen.

§. 3. Die in Gemäßheit des §. 1 verfügte zeitweilige Enthebung vom Dienste dauert fort bis zur dienstgerichtlichen Entscheidung oder, in dem Falle des Art. 70 §. 1 a, bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens.

Art. 81.

2. in Folge gerichtlicher Erkennung der Untersuchungshaft.

§. 1. Mit der gerichtlichen Erkennung der Untersuchungshaft gegen einen Civilstaatsdiener ist die zeitweilige Enthebung desselben vom Dienste für die Dauer der Haft von selbst verbunden.

§. 2. Diese zeitweilige Enthebung vom Dienste hat die Wirkung, daß dem betheiligten Civilstaatsdiener für die Dauer derselben von seinem gesammten Diensteynkommen nur zwei Drittel des festen Gehalts gewährt werden. Wegen der Entziehung der Dienstwohnung bleibt dem Staatsministerium überlassen, das nach Lage des einzelnen Falls Geeignete zu verfügen.

§. 3. Wird später der Civilstaatsdiener freigesprochen, so hat ihm die Staatscasse so viel nachzuzahlen, als zur Gewährung des vollen Diensteynkommens erforderlich ist.

Art. 82.

3. in Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eines civilrechtlichen Personalarrestes.

Freiheitsstrafen oder civilrechtlicher Personalarrest haben für die Dauer der Haft die Enthebung des Civilstaatsdieners

vom Dienste zur Folge. Wegen des Bezuges des Dienst-
einkommens gilt die Bestimmung des Art. 81 §. 2 und im
Falle der Personalarrest nicht durch Vergleich oder rechts-
kräftiges Erkenntniß bestätigt wird, des Art. 81 §. 3.

Art. 83.

XXI. Entlassungs-Urkunde.

Ueber den Austritt aus dem Civilstaatsdienste ist dem
Betheiligten auf sein Verlangen eine den Grund des Aus-
tritts und die Bestimmungen rücksichtlich etwaiger Beibehal-
tung des Titels oder der Ruhegehaltsberechtigung enthaltende
Entlassungsurkunde auszufertigen.

Art. 84.

XXII. Aufhebung bisheriger gesetzlicher Be-
stimmungen.

Das Civilstaatsdienergesetz vom 26. März 1855 ist auf-
gehoben.

Art. 85.

XXIII. Vorübergehende Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwen-
dung auf die zur Zeit der Publication desselben im Dienst
oder auf Wartegeld oder in Ruhestand befindlichen Personen,
vorbehältlich der durch specielle Rechtstitel begründeten An-
sprüche, und folgender Bestimmungen:

Für die zur Zeit der Publication dieses Gesetzes im
Dienst befindlichen Civilstaatsdiener bleiben in Betreff der
bei Ermittlung des Ruhegehaltes in Berechnung zu bringen-
den Dienstzeit die Bestimmungen im Art. 69 §. 1 Z. 1—4
des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855, bezw.
soweit die Civilstaatsdiener bisher auf Grund dieses letzteren
Gesetzes Anstellungsurkunden erhalten haben, die in diese
Urkunden aufgenommenen Bestimmungen maßgebend, je-
doch ist:

a. als Anfang der Dienstzeit statt der Zeit der Ausstellung der ersten Anstellungsurkunde (Art. 69 §. 1 des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855) der Zeitpunkt der eidlichen Verpflichtung oder wenn solcher nicht zu ermitteln ist, der Tag des Ernennungsrescriptes in denjenigen Fällen zu Grunde zu legen, in welchen die erste Anstellungsurkunde später als 4 Wochen nach dem Tage der Beeidigung bezw. des Ernennungsrescriptes ausgestellt worden, und erleidet ferner von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung:

b. die Bestimmung im Art. 55 §. 2 b 3. 2 dahin, daß eine darnach im Privatdienst des Großherzogs oder im Kirchendienste des Großherzogthums zugebrachte Zeit auch den zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bereits im Civilstaatsdienste angestellten Personen vom Staatsministerium in Anrechnung gebracht werden kann.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. März 1867.

(L. S.)

Peter.

von Berg.

Römer.

Beilage A.

Ich schwöre Treue und Gehorsam Seiner
 Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg,
 meinem gnädigsten Landesherrn und Höchstdeffen erblichen
 Nachfolgern in der Regierung des Großherzogthums Olden-
 burg und gelobe die Pflichten des mir aufgetragenen Amtes
 gewissenhaft zu erfüllen, auch bei dessen Ausübung die Ge-
 setze und die Staatsverfassung des Großherzogthums genau
 zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe!

Beilage B.

Ich schwöre Treue und Gehorsam Seiner
 Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg,
 meinem gnädigsten Landesherrn und Höchstdeffen erblichen
 Nachfolgern in der Regierung des Großherzogthums Olden-
 burg und gelobe die Pflichten des mir aufgetragenen Amtes
 gewissenhaft zu erfüllen, auch bei dessen Ausübung die Ge-
 setze und die Staatsverfassung des Großherzogthums genau
 zu beobachten, insbesondere bei Ausübung des Richteramtes
 Jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen
 und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten zu lassen.

So wahr mir Gott helfe!

Inhalt des Civilstaatsdienergesetzes.

	Artikel
I. Gegenstand des Gesetzes	1. 2. 3.
II. Anstellung.	
1) Anstellungsfähigkeit und Beförderung im Civilstaatsdienst	4.
2) Zulassung zum Access	5.
3) Anwartschaften	6.
4) Art der Anstellung. Widerrufliche und unwiderrufliche Anstellung	7. u. 8.
5) Anfang des Dienstverhältnisses	9.
III. Titel	10.
IV. Verpflichtung	11.
V. Caution	12.
VI. Dienst Einkommen.	
1) Befoldung	13.
2) Sonstiges Dienst Einkommen	14.
3) Bezeichnung des Dienst Einkommens in der der Anstellungsurkunde	15.
4) Einbuße an Procenten und Gebühren	16.
5) Dienstwohnungen und Dienstländereien	17.
6) Eintritt in das Dienst Einkommen	18.
7) Zahlung des Dienst Einkommens	19.
8) Schmälerung des Dienst Einkommens durch Gestonen, Arrest u. s. w.	20.
VII. Diäten und Transportkosten.	
1) Diäten	21—25.
2) Transportkosten	26. 27.

	Artikel
VIII. Nebenaufträge des Staatsministeriums	28.
IX. Nebengeschäfte	29.
X. Beziehungen zu fremden Staaten	30.
XI. Urlaub	31. 32.
XII. Pflichten der Civilstaatsdiener überhaupt	33. 34.
XIII. Verantwortlichkeit der Civilstaatsdiener	35.
XIV. Disciplinargewalt.	
1) Allgemeine Bestimmung	36.
2) Ordnungsstrafen	37—39.
3) Disciplinarstrafen	40—42.
4) Verhältniß dieser Strafen zu einer gerichtlichen Bestrafung	43.
XV. Versetzungen	44. 45.
XVI. Umzugskosten	46.
XVII. Stellung zur Disposition.	
1) Begründung	47.
2) Verfahren	48.
3) Betrag und Zahlung des Wartegeldes	49.
4) Verhältniß der zur Disposition Gestellten	50.
5) Besonderes Verhältniß abtretender Minister	51.
6) Entziehung des Wartegeldes	52. 53.
7) Schmälerung des Wartegeldes durch Gessionen, Arrest u. s. w.	54.
XVIII. Versetzung in den Ruhestand.	
1) Begründung	55.
2) Verfahren	56.
3) Größe des Ruhegehalts	57.
4) Berechnung der Dienstjahre	58.
5) Ausnahmen	59.
6) Zahlung des Ruhegehalts	60.
7) Schmälerung des Ruhegehalts.	
a. durch Gessionen, Arrest u. s. w.	61.